

Aufenthalts- und Sozialrecht für Flüchtlinge

Fortbildung für Multitude e.V. am 31.07.2011

© Georg Classen 07/2011

georg.classen@gmx.net

Flüchtlingsrat Berlin

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF

- *Organisatorisches*
- *Pausenregelung*

Themen der Fortbildung

- Aufenthaltstitel und Erwerbserlaubnis
AufenthG, AsylVfG, BeschVerfV
- Existenzsichernde Sozialleistungen
AsylbLG, SGB II, SGB XII
- Beratungsstellen, Rechtsdurchsetzung,
Literatur, Internet

Die Aufenthaltstitel

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - „Drittstaater“

- Visum - befristet
- Aufenthaltserlaubnis (AE) - befristet
- Niederlassungserlaubnis (NE) - unbefristet
- Fiktionsbescheinigung – beantragte Erteilung/Verlängerung der AE
- *Duldung – befristete Aussetzung der Abschiebung*
- *Grenzübertrittsbescheinigung – Ausreisefrist*
- *Ausländer ohne registrierten Status ("Illegale")*

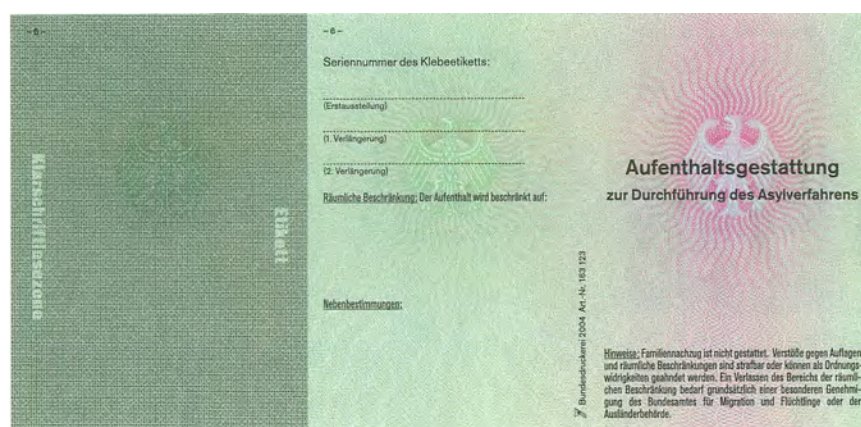
Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) - Asylverfahren bei BAMF und Gericht

- Aufenthaltsgestattung – befristet
- „BÜMA“ – *Bescheinigung über die Meldung eines Asylbewerbers*

Freizügigkeitsgesetz EU (FreizügG/EU) - Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

- Freizügigkeitsbescheinigung - deklaratorisch, soll mit Anmeldung ausgestellt werden
- Aufenthaltskarte (für drittstaatsangehörige Familienangehörige v. Unionsbürgern)

Aufenthaltsgestattung Vorderseite



Aufenthaltsgestattung Rückseite

-2- -3- J 0000000 -4- J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers

Die Inhaberin bzw. der Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Name, Vorname
Geburtsname
Geburtsort
Geburtsort
Geschlecht, Größe
Augenfarbe
Staatsangehörigkeit
Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

J 0000000

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag (Siegel)

Datum, Unterschrift

Klebeetikett Aufenthaltsgestattung

V 00000000 Aufenthaltsgestattung

für
längstens gültig bis:

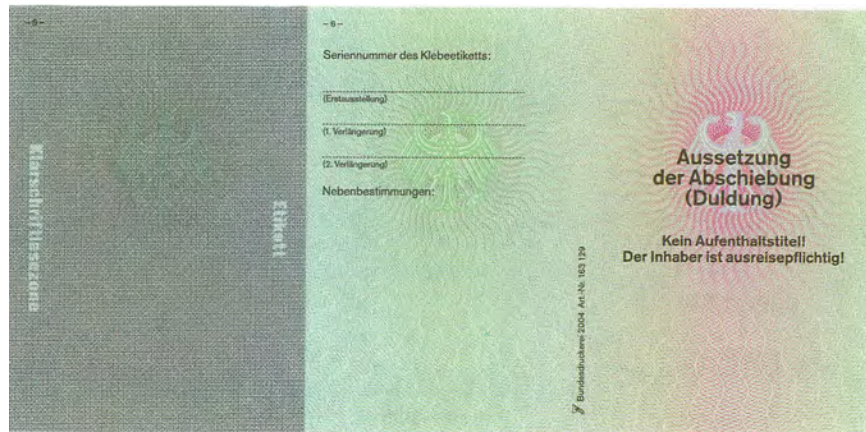
Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, in der nachfolgend genannten Einrichtung zu wohnen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr.: 163 414

DEUTSCHLAND

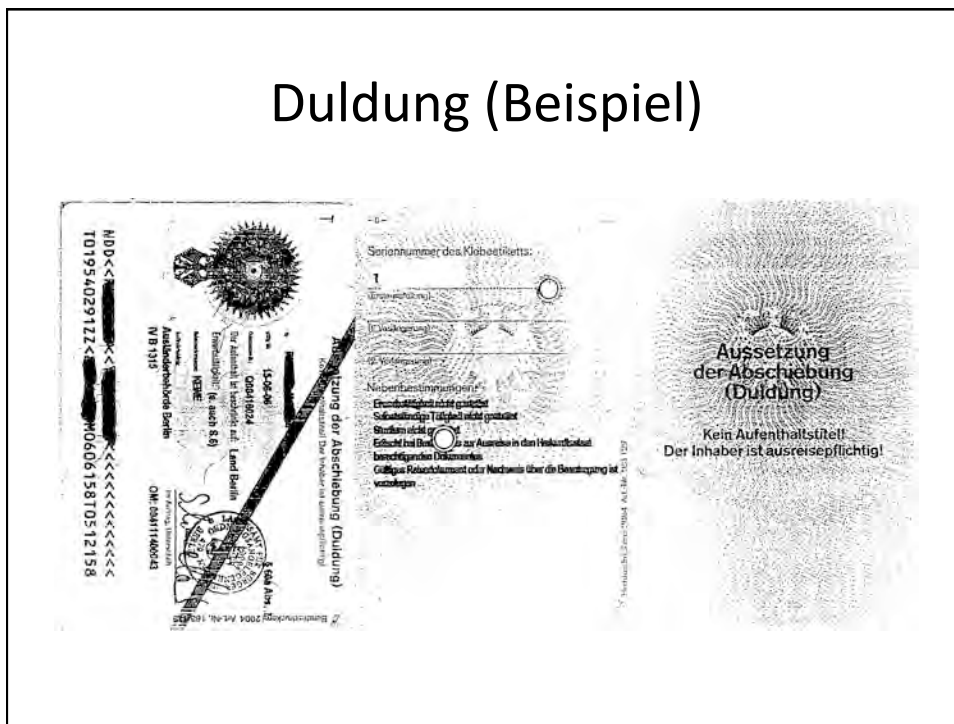
Duldung (Vorderseite)



Klebeetikett Duldung



Duldung (Beispiel)



Bescheinigung statt Duldung – Beispiel (rechtswidrig)



Bescheinigung statt Duldung - Beispiel (rechtswidrig)

Landes-Minister-Center
Ausländerbehörde
Postfach 12
10305 Berlin

Zuteilung

Nr. / Einmündigkeit / Staatsangehörige

Vorname	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort
Religion	Heiratsstand

Wohnort
Bismarckstraße / Ostbahnhof, 10551 Berlin-Dahlem

Nach dem 31.01.2009 in der Ausländerbehörde Berlin die Verhängung der Aufenthaltserlaubnis / Duldung beantragt

Diese Zuteilung ist gültig bis zum: 31.01.09 

An _____ verlängert bis zum _____

An _____ verlängert bis zum _____

An _____ verlängert bis zum _____

An _____ verlängert bis zum _____

Flüchtlingspass – für Asylberechtigte, für Konventionsflüchtlinge



Aufenthaltserteilnis – als Klebeetikett im Pass



Aufenthaltserteilnis – im Ausweisersatz (Beispiel)



Aufenthaltserlaubnis – im Ausweisersatz (Beispiel)



Fiktionsbescheinigung (Klebeetikett)



Fiktionsbescheinigung (als Ausweisersatz)

- 2 -	- 3 -	- 4 -
L 0000000	L 0000000	L 0000000
<p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Geburtsdatum _____</p> <p>Staatsangehörigkeit _____</p> <p>Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.</p> <p>L 0000000</p> 	<p>Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*</p> <p>Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt</p> <p><input type="checkbox"/> der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),*</p> <p><input type="checkbox"/> die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*</p> <p><input type="checkbox"/> der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*</p> <p>*Nicht Zutreffendes bitte streichen</p> <p>Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.</p>	<p>Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit Bescheinigung des Identifikationsamtes</p> <p>ausgestellt am _____</p> <p>von _____ (Bevölkerungsamt)</p> <p>Serien-Nr. _____</p> <p>Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____</p> <p>Im Auftrag _____ (Siegel)</p> <p>Datum, Unterschrift _____</p>

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, §§ 22 - 25

- Anerkannte Asylberechtigte, § 25 I
- Anerkannte Konventionsflüchtlinge, § 25 II
- Anerkannte subsidiär geschützte Flüchtlinge, § 25 III

- Aufnahme aus Ausland aus völkerr., hum., polit. Gründen, § 22, § 23 II (Resettlement)
- Innenministererlass für Ausländergruppen aus völkerr., hum. oder polit. Gründen, z. B. Altfall- und Bleiberechtsregelung, § 23 I
- Härtefallkommission, § 23a

- vorübergehende humanitäre Gründe, § 25 IV S 1
- dauerhafte humanitäre Gründe, § 25 IV S 1
- dauerhaftes tatsächliches oder rechtliches Ausreisehindernis, § 25 V

Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken, §§ 16 - 21

- Studium, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, § 16 I
- Arbeitsuche nach abgeschlossenem Studium, § 16 IV
- Sprachkurs; Schulbesuch, § 16 V
- Sonstige Ausbildung, § 17
- Beschäftigung, § 18
- *Beschäftigung qualifizierter Geduldeter, § 18a neu*
- Forschung § 20
- Selbstständige Tätigkeit § 21

Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, §§ 27 - 36

- Ehegattennachzug zu Deutschen, § 28 I 1
- Aufenthaltserlaubnis für Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes zur Personensorge, § 28 I S. 1 Nr. 3
- Ehegattennachzug zu Ausländern, § 30
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, § 31
- Kindernachzug zu Ausländern, in D geborene Kinder, Aufenthaltsrecht der Kinder, §§ 32, 33, 34
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger, § 36

Weitere Aufenthaltserlaubnisse, § 37 ff.

- Sonstige Zwecke, § 7 I S. 3
- Rückkehrproption für junge Ausländer oder von Zwangsehe im Ausland Betroffene, § 37 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte, § 38a AufenthG (RL-EG 2003/109 Daueraufenthalt-EG).

21

Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, §§ 9, 9a - c

- NE nach 5 Jahren AE, allgemeine Norm, § 9
- **Tipp:** Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach 5 Jahren AE, RL-EG 2003/109, § 9a!
- NE nach 3 Jahren AE für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge, § 26 III
- NE nach 7 Jahren AE/Gestattung/Duldung für Ausländer mit Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 26 IV
- NE nach 3 Jahren AE bei Familiennachzug zu Deutschen, § 28 II
- NE nach 5 Jahren AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder ab 16, wenn in Ausbildung dann auch ohne LU-Sicherung, § 35, ggf. iVm § 26 Abs 4 Satz 4

§ 25a (neu) - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit 6 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er 6 Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird, sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BR Deutschland einfügen kann.

23

§ 25a (neu) - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

- (2) Dem ... **Elternteil** eines minderjährigen Ausländers, der eine AE nach § 25a I besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn
 1. die Abschiebung nichtverhindert oder verzögert wird und
 2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.
- Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine AE nach Satz 1 besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

§ 60a – Duldung

- (2b) (neu) Solange ein Ausländer, der eine AE nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner **Eltern** ... sowie der minderjährigen Kinder, die mit ... in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

24

Lebensunterhalt, Passpflicht, Visumpflicht - § 5 AufenthG

- (1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass
1. der **Lebensunterhalt** gesichert ist, ...
 4. die **Passpflicht** nach § 3 erfüllt wird.
- (2) Des Weiteren setzt die Erteilung ... voraus, dass der Ausländer
1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist ... Hiervon kann abgesehen werden, wenn ... es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.
- (3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 **ist** von der Anwendung der Absätze 1 und 2... abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 [= §§ 22 – 26 AufenthG] **kann** von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. ...

Erwerbserlaubnis – Einträge im Aufenthaltstitel - §§ 4, 39 AufenthG

- „**Erwerbstätigkeit gestattet**“ = Beschäftigung als Arbeitnehmer und selbständige Tätigkeit ausländerrechtlich uneingeschränkt gestattet
- „**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**“ = jegliche Beschäftigung und selbständige Tätigkeit ist verboten = **absolutes Arbeitsverbot**
- „**Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde**“ = Beschäftigung als Arbeitnehmer nur nach Zustimmung der Arbeitsagentur, die im Rahmen einer „**Arbeitsmarktprüfung**“ prüft,
 - a) ob **vorrangig zu berücksichtigende gemeldete Arbeitssuchende** zur Verfügung stehen. Der Arbeitgeber muss ggf. die freie Stelle der Arbeitsagentur anbieten, die 6 Wochen lang Arbeitssuchende Bewerber schickt, und
 - b) ob die **Arbeitsbedingungen** (Vergütung, Arbeitszeiten usw.) denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entsprechen.
= *in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit faktisches Arbeitsverbot*

Erwerbserlaubnis AufenthG, AsylVfG, BeschVerfV

- **Aufenthaltsgestattung:** die ersten 12 Monate absolutes **Arbeitsverbot**, danach **Arbeitsmarktprüfung**, § 61 AsylVfG, § 1 BeschVerfV
- **Duldung:** die ersten 12 Monate absolutes **Arbeitsverbot**, danach **Arbeitsmarktprüfung**, nach 48 Monaten **Beschäftigung uneingeschränkt gestattet**, § 10 BeschVerfV
- **Duldung:** nach 12 Monaten **berufliche Ausbildung uneingeschränkt gestattet**, § 10 BeschVerfV
- **Duldung:** Wer seine Abschiebung vorwerfbar verhindert erhält unabhängig von der Aufenthaltsdauer absolutes **Arbeitsverbot**, § 11 BeschVerfV
- **Fristberechnung:** Zeiten mit unterschiedlichem Aufenthaltsrecht werden addiert, § 10 BeschVerfV

Erwerbserlaubnis mit Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungserlaubnis, AufenthG, BeschVerfV

- **Niederlassungserlaubnis** = „**Erwerbstätigkeit gestattet**“
- **AE §§ 25 I + II, 28** = „**Erwerbstätigkeit gestattet**“
- **AE §§ 23 I, 23a, 25 III-V, 38a** = **Beschäftigung nur nach Arbeitsmarktprüfung**, nach 3 Jahren Voraufenthalt Beschäftigung uneingeschränkt gestattet (§ 9 BeschVerfV)
- **AE § 29** = **Erwerbstätigkeit idR gestattet** (wenn Ehepartner erwerbstätig sein darf, sonst nach 2 Jahren)
- **AE § 16 I, III** für Studierende: **90 ganze/180 halbe Tage/Jahr** Beschäftigung arbeitserlaubnisfrei

Beschäftigung nur nach **Arbeitsmarktprüfung**

Arbeitsagentur prüft Arbeitsbedingungen und führt Vorrangprüfung durch:

- **Rumänen und Bulgaren** (außer Akademiker für Tätigkeit in ihrem Beruf) noch bis 31.12.2013
- zu **Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer**, § 18
- **Daueraufenthaltsberechtigte** aus anderen EU-Ländern, § 38a
- **AE §§ 23, 23a, 25 III bis V**, wenn noch keine 3 Jahre in D
- **Asylsuchende und Geduldete** nach 12 Monaten, soweit bei Geduldeten kein absolutes Arbeitsverbot vorliegt

Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung

- **§ 2 BeschVerfV**: für einige in **§§ 1 - 16 BeschV** genannte Tätigkeiten, z.B. **FSJ /FÖJ** ohne Zustimmung AA, vgl. DA zu § 9 BeschV
- **§ 3 BeschVerfV**: für Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte, wenn der Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebt - "**Imbissparagraf**"
- **§ 6 BeschVerfV**: nach **1 Jahr** für dieselbe Beschäftigung **beim selben Arbeitgeber** (AA prüft „Arbeitsbedingungen“)
- **§ 7 BeschVerfV**: in **Härtefällen**, z. B. absehbar nicht zu beendender Daueraufenthalt, schwere Behinderung. Gemäß DA zu § 7 auch bei Duldung und **behandlungsbedürftigem Trauma** durch Krieg oder Verfolgung, wenn lt. Attest die Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist
- Vgl. DA BeschVerfV, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

Arbeitsverbot und Leistungskürzung für Geduldete? § 11 BeschVerfV, § 1a AsylbLG

- Geduldete, die vorwerfbar ihre zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung überhaupt nicht arbeiten, **§ 11 BeschVerfV**.
- Der Eintrag lautet "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"
- *Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist **aufzuheben**, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, z.B. wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist, oder eine Abschiebung unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht (mehr) zumutbar oder möglich ist*
- Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV entsprechen **§ 1a AsylbLG = Kürzung AsylbLG-Leistung** auf das „Unabweisbare“ = idR Streichung Barbetrag, ggf. Sachleistungen, keine neue Mietübernahme

§ 18a - AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

- (1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer
1. im Bundesgebiet
 - a) eine qualifizierte Berufsausbildung im einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder ...
 - (...)
 5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

Residenzpflicht für Geduldete

- **§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen**
- (1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist, oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.

33

Residenzpflicht für Asylsuchende

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

- (1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem ~~angrenzenden~~-Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

34

Residenzpflicht für Asylsuchende

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.

35

Freizügigkeit für Unionsbürger - FreizügG/EU

- **ohne Aufenthaltsgrund bis 3 Monate** > KEIN ALG II
- **(nur) Arbeitsuchende** > KEIN ALG II
- **Arbeitnehmer und Selbständige**
- **verbleibeberechtigte** Arbeitnehmer und Selbständige
- **Familienangehörige**, weitere Familienangehörige (auch Drittstaater!)
- **nicht Erwerbstätige** mit ausreichend Existenzmitteln
- **Daueraufenthaltsberechtigte** (nach 5 Jahren)

AsylbLG - SGB II - SGB XII

- §§ 3 - 7 AsylbLG – abgesenkte Grundleistungen usw. nach AsylbLG
- § 2 AsylbLG – nach 48 Monaten AsylbLG Leistungen analog SGB XII (Sozialhilfe)
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg 2, auch „Hartz IV“)
- SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
- SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

AsylbLG - SGB II - SGB XII

- **§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.**
Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- **§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen**
48 Monate Leistungsbezug nach § 3, Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- **SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende**
15 - 64 Jahre, derzeit oder binnen 6 Monaten erwerbsfähig, nicht § 1 AsylbLG
- **SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter**
ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, nicht § 1 AsylbLG
- **SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt**
nicht SGB II, nicht SGB XII Viertes Kapitel, nicht § 1 AsylbLG
- **SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen**
ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kapitel oder § 2 AsylbLG

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt ...sind Ausländer, die ...

1. eine Aufenthaltsgestattung ...besitzen,
3.eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind

§ 1 a AsylbLG

§ 1 a - Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Arbeitsverbot und Leistungskürzung für Geduldete? § 11 BeschVerfV, § 1a AsylbLG

- Geduldete, die vorwerfbar ihre zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung überhaupt nicht arbeiten, **§ 11 BeschVerfV**.
- Der Eintrag lautet "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"
- *Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist **aufzuheben**, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, z.B. wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist, oder eine Abschiebung unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht (mehr) zumutbar oder möglich ist*
- Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV entsprechen **§ 1a AsylbLG = Kürzung AsylbLG-Leistung** auf das „Unabweisbare“ = idR Streichung Barbetrag, ggf. Sachleistungen, keine neue Mietübernahme

§ 2 AsylbLG

§ 2 - Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Leistungseinschränkung für mind. 48 Monate - § 2 AsylbLG

- **Wartefrist** von 48 Monaten ist nicht mehr nur „vorübergehend“.
- **Zeitpunkt** der Leistungseinschränkungen ist willkürlich, da Maßstab allein Leistungsbezugsdauer nach § 3, auf Aufenthaltsdauer kommt es nicht an.
- **Integration** wirkt sich nachteilig aus, da Zeiten mit Erwerbstätigkeit oder anderen Leistungen (SGB II, III, VIII, XII, BSHG, §§ 2 oder 1a AsylbLG) nicht für die Wartefrist des § 2 mitzählen .
- **Verlängerung** in 2007 von 36 > 48 Monate Wartefrist = mangels Übergangsregelung (vom Gesetzgeber „vergessen“?) erneute Kürzung für 12 Monate für alle, unabhängig von der Aufenthaltsdauer
- **Kinder** unter 4 Jahren erhalten niemals Leistungen nach § 2
- Bei **Rechtsmissbrauch** irgendwann niemals Leistungen nach § 2
- **Praxis:** idR Barleistungen, Miete für Wohnung, Krankenversichertenkarte, insbesondere in Bayern + BaWü aber weiterhin (rechtswidrig?!) Sammellager und Sachleistungen

43

§ 3 AsylbLG - Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ... Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 DM [20,45 €]

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 DM [40,90 €]

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag ...in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft ... beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. [28,63 €]

44

noch § 3 AsylbLG - Grundleistungen

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 DM, [184,07 €]
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 DM, [112,48 €]
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 DM [158,50 €]

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

45

Grundleistungsbeträge AsylbLG – Regelleistung SGB II/XII

	Haushalts- vorstand	0-5 Jahre	6 Jahre	7-13 Jahre	ab 14 Jahren
SGB II/XII	359,- €	215,- €	251,- €	251,- €	287,- €
AsylbLG bar	40,90 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €
AsylbLG § 3 II	184,07 €	112,48 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €
AsylbLG gesamt	224,97 €	132,93 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €
Kürzung in %	37,33 %	38,17 %	47,04 %	28,71 %	30,52 %

Praxis der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Der **Wert** der Sachleistungen liegt in der Praxis um bis zu 50 % unter dem Sollwert nach § 3 II. Die Kürzung ist am gravierendsten bei **Essenspaketen**.
- Stückelung der **Gutscheine**, fehlende Restgeldrückgabe, Begrenzung auf wenige Läden verhindern wirtschaftlichen Einkauf = zusätzl. Kürzung.
- Häufig sind wegen abgel. GUs oder Sonderläden erhebliche **Fahrkosten** aus dem Barbetrag zu zahlen für ÖPNV zum Einkaufen = zusätzl. Kürzung.
- **Praxis der Sachleistungen/Gutscheine** führt zu **zusätzlichen Kürzungen!**
- **Länderpraxis:** 13 von 16 BL weichen bewusst vom Sachleistungsprinzip ab. **HH, HB, BE, HE, SA, MV, SH, RP** flächendeckend Geldleistungen. **NW, BB** (12 von 18 LK), **SN** (12 von 13 LK) überwiegend Geldleistungen. **NI** Gutscheine. **TH** 20 LK Gutscheine, 4 LK Bargeld. **BY, BW, SL** überwiegend "echte" Sachleistungen § 3 I (Essenspakete). Mietkostenübernahme für Wohnungen in Berlin in der Regel möglich, in den übrigen Ländern ist die Praxis vor Ort unterschiedlich.

47

Die Gründe für das AsylbLG

Anlass

- Große **Zahl Schutz suchender Flüchtlinge** in 1992/93

Ziele

- **Abschreckung**, Asylmissbrauch verhindern, Schlepper bekämpfen

Begründung

- Absehbar kurzer, **aufenthaltsrechtlich nicht gerechtfertigter Aufenthalt**
- Spezifischer, **geringerer Bedarf** wegen der nur kurzen Aufenthaltsdauer
- Einsparung von **Haushaltsmitteln**

AsylbLG Novellen 1997, 2005, 2007

- Erhebliche Ausweitung des Personenkreises und der Bezugsdauer wurde allenfalls noch haushaltspolitisch begründet

48

Die Gründe für das AsylbLG

- *Die drängenden Probleme, die mit der großen Zahl der Asylbewerber verbunden sind, erfordern abgestimmte Lösungen (Drs. 12/4451)*
- *95 % der Asylanträge werden abgelehnt, kein ausländerrechtlicher Aufenthaltsgrund ist der Regelfall (Drs. 12/4451)*
- *Keinen Anreiz schaffen für Einreise aus wirtschaftlichen Gründen (Drs. 12/5008)*
- *Durch die Umstellung auf Sachleistungen Schlepperorganisationen den Nährboden entziehen (Drs. 12/5008)*
- *Leistungen abgestellt auf die Bedürfnisse eines in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes (Drs. 12/4451)*

49

BVerfG U.v. 09.02.2010

3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem **transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar** auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren **zu bemessen**.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für **einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden**, nicht nur einmaligen, **besonderen Bedarf** einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

50

§ 3 - Grundleistungsbeträge verfassungswidrig

- Beträge nach § 3 sind „**Schätzungen in Blaue hinein**“:
Bedarfsbemessungssystem fehlt (BVerfG v. 09.02.2010)
 - **Gründe für geringeren Bedarf** überzeugen nicht:
 - > Personenkreis mit typischerweise nur kurzem Aufenthalt?
 - > Kurzer Aufenthalt = geringerer Bedarf?
 - seit 1993 keine Anpassung an **Preisentwicklung** - entgegen § 3 III AsylbLG
 - **Barbetrag** von 1,37 €/Tag völlig unzureichend für Bedarf an Kommunikation, Information, Mobilität, Teilhabe + ergänzende Bedarfe
 - Praxis der **Sachleistungen** und Gutscheinsysteme > gravierende weitere Absenkung der Leistungen (Essenspakete mit ca 60 % des Sollwert)
 - bedarfsbezogenes Leistungsniveau über individuelle Beantragung **atypischer Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG** nicht realisierbar (vgl. BVerfG v. 09.02.2010; dito § 28 I S. 2 SGB XII; a.A. BVerwG; OVG Bremen)
- > **Vorlagebeschluss LSG NRW L 20 AY 13/09 v. 26.07.2010: Leistungshöhe § 3 für alleinstehenden Geduldeten verfassungswidrig** (erneute Kürzung wg Fristverlängerung § 2 sei zulässig; Leistungen f. Kinder und bei AE § 25 V nicht geprüft)

§ 3 - Grundleistungsbeträge verfassungswidrig

- Beträge nach § 3 sind „**Schätzungen in Blaue hinein**“:
Bedarfsbemessungssystem fehlt (BVerfG v. 09.02.2010)
 - **Gründe für geringeren Bedarf** überzeugen nicht:
 - > Personenkreis mit typischerweise nur kurzem Aufenthalt?
 - > Kurzer Aufenthalt = geringerer Bedarf?
 - seit 1993 keine Anpassung an **Preisentwicklung** - entgegen § 3 III AsylbLG
 - **Barbetrag** von 1,37 €/Tag völlig unzureichend für Bedarf an Kommunikation, Information, Mobilität, Teilhabe + ergänzende Bedarfe
 - Praxis der **Sachleistungen** und Gutscheinsysteme > gravierende weitere Absenkung der Leistungen (Essenspakete mit ca 60 % des Sollwert)
 - bedarfsbezogenes Leistungsniveau über individuelle Beantragung **atypischer Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG** nicht realisierbar (vgl. BVerfG v. 09.02.2010; dito § 28 I S. 2 SGB XII; a.A. BVerwG; OVG Bremen)
- > **Vorlagebeschluss LSG NRW L 20 AY 13/09 v. 26.07.2010: Leistungshöhe § 3 für alleinstehenden Geduldeten verfassungswidrig** (erneute Kürzung wg Fristverlängerung § 2 sei zulässig; Leistungen f. Kinder und bei AE § 25 V nicht geprüft)

§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

- (1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen un-aufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei, Ver-band und Heilmittel zu gewähren.
- (3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. ...

§ 4 AsylbLG

Praxis problematisch: **Verschleppung** und Verweigerung notwendiger Behandlung, keine Krankenscheine vorab, Nichtbehandlung **chronischer Erkrankungen**, Überweisung zum Facharzt nur nach Gutachten Amtsarzt usw.,

- Verweigerung von **Hilfsmitteln**, wie Rollstühle und Gehhilfen
- In Thüringen werden **Zähne** auch bei Kindern regelmäßig nur provisorisch gefüllt, und wenn sie Schmerzen machen gezogen.
- Der **Rettungswagen** kommt in Bayern und Thüringen nur, wenn der Wachschatz die medizinische Notwendigkeit bestätigt. In Altenburg/Thüringen kam es zu einem Todesfall (TAZ 06.07.98, FR 21.11.98)

*Best Practice: **Bremer Modell AOK-Chipkarte § 264 I SGB V iVm §§ 4/6 AsylbLG***

Rechtsprechung problematisch:

- VG Gera: **Opiate** statt Operation bei schwerer **Hüftgelenksnekrose**
- OVG MV: **Dialyse auf Dauer** statt Nierentransplantation,
- OVG NW: **keine Hörgeräte für behindertes Kind** trotz Sprachschädigung
- VG Ffm: Verweigerter **Lebertransplantation** mit Todesfolge.

54

§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Bildungs- und Teilhabepaket SGB II/XII/AsylbLG

§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 AsylbLG, § 6 AsylbLG, § ... WoGG, § 6a ... BKGG

- ein- und mehrtägige **Schul- und Kita-Ausflüge** und -Reisen
- **Schulbedarf** 70 € zum 1.8 und 30 € zum 1.2. jedes Schuljahrs, ab 1.8.2011
- **Schülerbeförderung** zur nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs, wenn erforderlich, nicht von Dritten getragen und nicht aus Regelbedarf tragbar
- Mehraufwand warmes **Mittagessen** in Schule, Kita, Tagespflege; Hort wenn Essen in schul. Verantwortung, Eigenanteil 1 €/Tag (§ 9 I S. 1 RBEG).
- Teilhabe am **sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft 10 € mtl. (Vereinsbeiträge, künstlerische und kulturelle Bildung, Freizeiten)
- angemessene **Lernförderung** (Nachhilfe), wenn geeignet und erforderlich um Lernziel zu erreichen

*Alle Leistungen mit Ausnahme Schulbedarf müssen **vorher beantragt** werden. Das Bildungspaket gibt es **bis 24 Jahre**, Teilhabebedarfe nur bis 17 Jahre (§ 28 I, VI SGB II).*

Ansprüche nach EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz

- "Asylaufnahmerichtlinie" 2003/9/EG
soziale und medizinische Mindeststandards für Asylbewerber,
nicht jedoch für Ausländer mit Duldung.
- "Qualifikationsrichtlinie" 2004/83/EG Mindeststandards für
anerkannte Flüchtlinge, auch mit "subsidiärem Schutz"
> AE § 25 Abs. 1 - 3. *Die Leistungen sind jedoch bereits ab
Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung zu erbringen!*
- **vorübergehender Schutz** RL 2001/55/EG – Aufnahme nach
Beschluss der EU im Falle eines Massenzustroms von
Flüchtlingen > AE § 24
- "Opfer von Menschenhandel" 2004/81/EG Mindeststandards
> AE § 25 Abs. 4a.

57

Asylaufnahmerichtlinie

Art. 15 und 17 ff. AufnahmeRL garantieren die "**erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen**" für **Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen**, z. B. Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

- > Anspruch auf „erforderliche“ Psychotherapie
- > Anspruch auf „erforderliche“ Krankenbehandlung
= Leistungsumfang analog SGB V statt AsylbLG-Niveau?!
- > Anspruch auf „erforderliche“ sonstige Hilfen
(= **Lebensunterhaltsleistungen, Wohnen, Sonderbedarfe** usw.)
= Leistungsumfang analog SGB XII statt AsylbLG-Niveau?!

*Förmliche Umsetzung in dt. Recht bisher nicht erfolgt, Rechtsfolgen umstritten
(Beispiel: Netzwerk „bes. schutzbedürftige Flüchtlinge“ Berlin)*

58

Asylaufnahmerichtlinie

- Die Richtlinie schreibt eine förmliche **Einzelprüfung** zur **Anerkennung der besonderen Hilfebedürftigkeit** vor.
- In **Deutschland** ist weder das **Verwaltungsverfahren** zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit noch die **Rechtsfolge** (Leistungen) geregelt.
- In der **Praxis** werden die daraus folgenden Ansprüche auf Psychotherapie, Hilfsmittel für Behinderte, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder, angemessene Unterbringung (Wohnung) usw. häufig verweigert.
- Vgl. für **Berlin** aber **Rundschreiben zu § 6 AsylbLG** sowie Beratung des „**Netzwerks für besonders Schutzbedürftige**“
www.migrationsdienste.org/projekte/fluechtlinge.html

59

Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)
Bescheid (mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)
- **Widerspruch**
Widerspruchsbescheid (mit Rechtsmittelbelehrung, 1 Monat Klagefrist)
- **Klage**
Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht
- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung
Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht
- **Revision** (falls für zulässig erklärt)
Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht
- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage Europ. Gerichtshof

60

Rechtsweg im Eilverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und dringend benötigter, existenziell notwendiger, gegenwärtiger, derzeit nicht gedeckter Bedarf

Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Leistung und kein Bescheid, oder: ablehnender Bescheid (Rechtsmittel wurde eingelegt!)

- **Eilantrag ans Gericht** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) ans Gericht schicken, oder zu Protokoll geben, zur Begründung ggf. Kopie des Antrags bzw. Widerspruchs etc. beifügen

Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht

- **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)

Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht

OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz, dagegen evtl. Verfassungsbeschwerde

***Wichtig:** Das Eilverfahren regelt nur **vorläufig**, was die Behörde **bis zu einer Entscheidung im Hauptverfahren** leisten muss.*

Wenn man Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich immer auch ein Rechtsmittel einlegen, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!

61

Internet und Beratung

- Aufenthalts- und Asylrecht www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung
- Asylmagazin, Rechtsprechung Ausländer- und Asylrecht www.asyl.net
- ALG II und Sozialhilfe www.tacheles-sozialhilfe.de
- Rechtsprechung der Sozialgerichte www.sozialgerichtsbarkeit.de
- Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen www.gesetze-im-internet.de
- Richtlinien, Verordnungen und Rspr. der EU www.europa.eu
- Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen (> Arbeitgeber)
- Berliner Vorschriften zum SGB II/XII/AsylbLG: www.berlin.de > Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales > Soziales > Berliner Sozialrecht
- Lage in den Herkunftsländern weltweit www.ecoi.net
- **Adressen Beratung und Anwälte** www.fluechtlingsrat-berlin.de > Links > **Adressbuch Flüchtlingsberatung** (mit Anwälten), **Adress-Infoblatt Asylberatung**, Infoblatt für Antragsteller bei der **Härtefallkommission** > **Flüchtlingsräte in anderen Bundesländern**

62

Literatur

- Deutsches Ausländerrecht, Beck-dtv 5537, 12 €
- Gesetze für Sozialberufe, Nomos-Verlag, 26 €
- Existenzsicherung: Texte SGB II, SGB XII, Verfahren, Nomos, März 2011, 9,90 €. Bestellung: www.tacheles-sozialhilfe.de

- Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Nomos 2008, 128 €
- Renner (Bergmann/Dienelt/Röseler), Ausländerrecht, Beck, 2011, 138.- €
- Lehr- und Praxiskommentare SGB II und SGB XII, Nomos, jeweils ca. 50 €

- Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A – Z, www.tacheles-sozialhilfe.de, Juli 2011, 11 €
- Leitfaden für Arbeitslose, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, www.fhverlag.de, 13 €
- Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008, 15 €